

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/1268 –

Weiterbetrieb von Kernkraftwerken

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck kündigte am 27. Februar 2022 im ARD „Bericht aus Berlin“ (<https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html>) eine Prüfung des Weiterbetriebs von Kernkraftwerken „ohne Denktabus“ an. Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke schloss nur einen Tag später längere Laufzeiten für Kernkraftwerke aus (<https://www.finanzen.net/nachricht/aktien/umweltministerin-lemke-schliesst-laengere-akw-laufzeit-aus-11087128>). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) haben schlussendlich am 7. März 2022 eine „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Krieges“ veröffentlicht (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?blob=publicationFile&v=6>). Diese lässt nach Ansicht der Fragesteller wichtige Fragen unbeantwortet. Deshalb haben die Fragesteller in ihrem Antrag „Für eine sichere, bezahlbare und souveräne Energieversorgung“ auf Bundestagsdrucksache 20/1016 die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig ein nationales Sicherheitskonzept für die gesicherte Stromversorgung vorzulegen und offen und ohne Vorfestlegungen und im Hinblick auf alle gegebenen rechtlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten umfassend zu prüfen, ob und wie der Weiterbetrieb von Kernkraftwerken, zunächst im Streckbetrieb, zur CO₂-armen und sicheren Stromversorgung in den kommenden Jahren beitragen kann. Denn aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation müssen alle Optionen, die zur sicheren Energieversorgung beitragen können, auf den Tisch.

1. Auf welcher Daten- und Erkenntnislage gelangte die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke nur eine Nacht nach der Ankündigung einer Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck zu dem Ergebnis, dass ein Weiterbetrieb der derzeit noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke auszuschließen sei, und lag der Bundesministerin hierfür eine innerhalb der Bundesregierung abgestimmte, vollumfassende „Express-Prüfung“ vor?

2. Wurde der Prüfvermerk vom 7. März 2022 innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, und macht sich die gesamte Bundesregierung das Ergebnis der Prüfung zu eigen?
3. Erfolgte die Prüfung oder die Erstellung des Prüfvermerks unter Einbeziehung externen Sachverständigen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der im Internet veröffentlichte Prüfvermerk vom 7. März 2022 zur „Prüfung des Weiterbetriebs von Kernkraftwerken aufgrund des Ukraine-Krieges“ (siehe <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-bundeswirtschaftsministerium-legen-pruefung-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken-vor>) ist das Ergebnis einer gemeinsamen Prüfung durch die innerhalb der Bundesregierung fachlich zuständigen Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Prüfvermerk wurde auf der Grundlage von Gesprächen mit den Betreibern der Kernkraftwerke und insbesondere der Erkenntnisse erstellt, die bei den Bundesministerien aufgrund ihrer seit Jahrzehnten bestehenden Zuständigkeit für die nukleare Sicherheit auf der einen Seite und der Energieversorgung auf der anderen Seite bestehen.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage führt der Prüfvermerk aus, für den Weiterbetrieb der noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke seien die Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) nicht ausreichend, sondern der EPR-Standard müsse berücksichtigt werden?

Der Prüfvermerk vom 7. März 2022 weist darauf hin, dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf die nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge besteht, den der Gesetzgeber bei einer Laufzeitverlängerung zu beachten hat, da dieser nach dem Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb ähnlich einer Genehmigungsbehörde handle.

5. Ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 29. Juli 2019, Az. C-411/17) bezüglich der Laufzeitverlängerung belgischer Kernkraftwerke um weitere zehn Jahre mit Blick auf eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland analog anwendbar, wenn der Gesetzgeber einen kürzeren Zeitraum für einen Weiterbetrieb festlegen würde?

Die Bundesregierung und die Landesregierungen mit den unterschiedlichen, sie tragenden Parteien haben sich in den letzten Jahren international und im bilateralen Rahmen gegenüber den Nachbarstaaten dafür eingesetzt, dass Laufzeitverlängerungen von Kernkraftwerken einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und diese Umweltverträglichkeitsprüfungen vor dem Beschluss über eine etwaige Laufzeitverlängerung durchgeführt werden.

Der Europäische Gerichtshof hat in dem zitierten Urteil bestätigt, dass in diesem Fall einer Laufzeitverlängerung eine UVP-Pflichtigkeit gegeben war. Das Urteil stützt sich nicht allein auf eine Jahreszahl.

6. Warum können bei den derzeit noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerken angesichts fortlaufender Sicherheitsüberprüfungen der zuständigen Landesbehörden ausweislich des Prüfvermerks „unerkannte Defizite“ (Prüfvermerk von BMWK/BMUV, 3. Sicherheitsbetrachtung, 7. März 2022), die einen hohen Nachrüstungsaufwand notwendig machen würden, trotzdem nicht ausgeschlossen werden?

Die nukleare Sicherheit in Deutschland stellt höchste Anforderungen an den Betrieb von Kernkraftwerken. Die sicherheitstechnisch gebotenen Nachrüstungsmaßnahmen für den Betrieb der Kernkraftwerke bis zum gesetzlichen Abschaltdatum wurden getroffen.

Neben der kontinuierlichen Aufsicht, die nach § 19 des Atomgesetzes auf Vorschriftenverstöße und Gefahren kontrollieren muss, wirft eine Laufzeitverlängerung über den 31. Dezember 2022 hinaus allerdings die Frage nach einer zusätzlichen periodischen Sicherheitsüberprüfung nach § 19a des Atomgesetzes auf, da die letzten periodischen Sicherheitsüberprüfungen bei den noch laufenden Atomkraftwerken bis 2009 stattgefunden haben. Diese müssten im Falle einer Laufzeitverlängerung durchgeführt werden. Die Betreiber haben gegenüber BMWK und BMUV darauf hingewiesen, dass eine Laufzeitverlängerung für sie nur sinnvoll sei, wenn entweder die Prüftiefe der grundlegenden Sicherheitsanalyse verringert würde und/oder auf weitreichende Nachrüstungsmaßnahmen, die im Zuge der Sicherheitsüberprüfung gegebenenfalls angeordnet würden, verzichtet würde. Eine Absenkung des Sicherheitsniveaus für atomare Anlagen ist für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, das die Aufsicht nach Atomrecht zu gewährleisten hat, nicht zu vertreten. Sie wäre auch gegenüber der Öffentlichkeit schwer zu rechtfertigen – dies umso weniger, als die energiewirtschaftliche Prüfung einen nur sehr begrenzten Nutzen bei der Stromversorgung zum Ergebnis hat.

7. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung Möglichkeiten, die Betreiber bei der kurzfristigen Bestellung von frischen Brennelementen zu unterstützen, und wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Die Beschaffung, Herstellung und atomrechtliche Freigabe zur Herstellung neuer Brennelemente für einen funktionsfähigen Reaktorkern dauert im Regelfall 18 bis 24 Monate; die Betreiber halten eine Beschleunigung auf ca. 15 Monate für möglich. Möglichkeiten der Unterstützung durch die Bundesregierung, um diesen Prozess weiter zu beschleunigen, gibt es nicht.

Unberücksichtigt bleibt bei diesen Annahmen zudem, dass auch der Markt für atomaren Brennstoff in nicht unerheblichem Maß durch Abhängigkeiten und Verflechtungen zu Russland charakterisiert ist und insoweit im Weiteren Auswirkungen für die Produktion von Brennelementen nicht ausgeschlossen werden können.

8. Welche konkreten Engpässe, die den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke gefährden könnten, werden im Hinblick auf Ersatzteile und deren Lieferketten angenommen?

Die Betreiber haben im Hinblick auf die bevorstehende Abschaltung der Kernkraftwerke ihre Ersatzteilbevorratung ausgerichtet. Zusätzlich besteht die Problematik, dass manche Bauteile eigens unter besonderen Anforderungen für die Kerntechnik hergestellt wurden und Hersteller dieser Bauteile inzwischen das wirtschaftliche Interesse verloren haben ggf. Know-how bereits verloren gegangen ist. Detailliertere Informationen inwieweit ausreichend Ersatzteile für

das Sicherheitssystem als auch für betriebliche Systeme vorhanden sind oder noch beschafft werden können, liegen nur den Betreibern der Kernkraftwerke vor.

9. Gab es seitens der Verfasser des Prüfvermerks Gespräche mit den Betreibern bezüglich des für einen eventuell möglichen Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke erforderlichen Personals, und wenn nein, wie kommen die beiden Bundesministerien zu dem Schluss, dass es hierbei zu Personalengpässen käme?

Es ist bekannt, dass die Unternehmen ihre gesamte Planung und insbesondere ihre Personalplanung auf eine gültige und verfassungsgerichtlich bestätigte Gesetzeslage eingestellt haben.

10. Ist die Bundesregierung bereit, eine Prognose vorzulegen, ob trotz der Bemühungen, bei der Gasversorgung Alternativen zu russischem Gas zu erschließen, eine Versorgungslücke in den nächsten Wintern zu befürchten ist, und wenn ja, welche Optionen gibt es, um sie zu schließen, und dabei in einer umfassenden Darstellung auf folgende Fragen einzugehen?
 - a) Welchen Beitrag könnten Einsparungen leisten, und welche sind das?
 - b) Was könnten der Streckbetrieb der drei verbliebenen Kernkraftwerke über das Jahresende hinaus sowie der Betrieb mit frischen Brennelementen ab 2023 beitragen, und was ein modifizierter Stilllegungspfad bei der Kohlekraft?
 - c) Welches ist das jeweilige Für und Wider, was sind die jeweiligen Möglichkeiten, Risiken, Auswirkungen – insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Pariser UN-Klimaübereinkommens und der damit verbundenen Notwendigkeit von CO₂-Einsparungen?

Die Fragen 10 bis 10c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung untersucht aktuell gemeinsam mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern die Sicherheit der Stromversorgung im nächsten Winter. Nach jetzigem Stand geht die Bundesregierung davon aus, dass es auch bei einem kompletten Ausfall von Gaslieferungen aus Russland zu keiner Beeinträchtigung der Stromversorgung in Deutschland kommen wird. Einerseits stünde auch bei einem kompletten Ausfall russischer Gaslieferungen die Kapazitäten der Gaskraftwerke zur Deckung der residualen Spitzenlast am Strommarkt und für den sicheren Netzbetrieb zur Verfügung. Andererseits wäre aufgrund der Importe aus anderen Ländern immer noch genug Erdgas für die Verstromung vorhanden. Systemrelevante Gaskraftwerke werden im Fall einer Gasmangellage wie geschützte Gaskunden prioritär mit Gas versorgt (aktuell Kraftwerke mit insgesamt über 10 GW). Zu den weiteren privilegierten Verbrauchern zählen private Haushalte und soziale Dienste (z. B. Krankenhäuser).

Auch wenn die Stromversorgung grundsätzlich gesichert ist, sollte der Gasverbrauch in Kraftwerken reduziert werden, um Erdgas für die Verwendung in der Industrie, die nicht zu den privilegierten Verbrauchern zählt, einzusparen.

Ein wesentlicher Ansatzpunkt, um den Gasverbrauch im Stromsektor kurzfristig auf ein Minimum zu senken besteht in einem Ersatz der KWK-Stromerzeugung aus Erdgas durch Kohle oder Heizöl. Die wegfallende KWK-Wärme muss dann durch eine Ersatzwärmeversorgung aus Öl, Biomasse und auch Erdgas ersetzt werden. Hier besteht weiterer Prüfbedarf.

Bilanziell könnte die Stromerzeugung aus Gas durch eine höhere Auslastung von Kohlekraftwerken ersetzt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft

und Klimaschutz prüft derzeit, inwieweit bereits stillgelegte oder zur Stilllegung anstehende Steinkohlekraftwerke zur Gaseinsparung beitragen können, indem sie beispielsweise in eine Reserve überführt oder vorübergehend an den Markt zurückgebracht werden. Damit das gelingt, muss der Regulierungsrahmen erheblich angepasst werden.

Die Maßnahmen zur Gasreduktion im Strombereich sind zwischenzeitlich teilweise mit höheren Treibhausgasemissionen infolge von Brennstoffwechseln verbunden. Diese Mehremissionen, die im Sinne einer schnelleren Unabhängigkeit von russischem Gas vorübergehend in Kauf zu nehmen sind, sollten durch einen beschleunigten und konsequenten Hochlauf von Maßnahmen kompensiert werden, die ohnehin für die Energiewende geboten sind, um die Klimaziele zu erreichen: Energieeffizienz, Ausbau der erneuerbaren Energien, Elektrifizierung, Aus- und Umbau der Wärmenetze, Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Diese Maßnahmen helfen in zweierlei Hinsicht: Gasreduktion und Klimaschutz. Sie sollten daher maximal beschleunigt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz haben gemeinsam geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Kernkraftwerken zur Energiesicherheit beiträgt. Das Fazit ist, dass eine Verlängerung der Laufzeiten nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Lösung des Problems leisten könnte, und dies zu sehr hohen wirtschaftlichen Kosten. Im Ergebnis einer Abwägung ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Kernkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen.

11. Inwieweit könnten ausbleibende Kohleimporte aus Russland, die 2021 über 50 Prozent der importierten Steinkohle in Deutschland ausmachten (Quelle: Statistisches Bundesamt, Einfuhr von Steinkohle für das Jahr 2021) bei gleichzeitigen Gasengpässen die Energieversorgungssicherheit gefährden?

Auch bei ausbleibenden Kohleimporten aus Russland und gleichzeitigen Gasengpässen (keine Gaslieferungen aus Russland) wäre die Stromversorgung in Deutschland sicher. Gaskraftwerke wären nicht unmittelbar betroffen, weil es bis zur nächsten Heizperiode ausreichend Erdgas für die notwendige Verstromung gibt, auch ohne Lieferungen aus Russland. Systemrelevante Gaskraftwerke würden außerdem bevorzugt vor der Industrie mit Erdgas beliefert. Allerdings würde sich der Gasmangel für die Industrie im Winter verstärken.

Steinkohlekraftwerke, die russische Steinkohle nicht nutzen oder in den vergangenen vier Wochen ihre Lieferketten umgestellt haben, wären von ausbleibenden Kohleimporten aus Russland nicht betroffen. Die übrigen Steinkohlekraftwerke würden zunächst auf vorhandene Vorräte an den Kraftwerksstandorten und zwischengelagerte Steinkohle in den Häfen zurückgreifen. Diese Vorräte reichen für etwa vier bis sechs Wochen je nach Betrieb des Kraftwerks. Die vorhandenen Vorräte an den Kraftwerksstandorten dürften allerdings recht unterschiedlich ausfallen.

Ein Großteil der Kraftwerksbetreiber hat bereits angefangen, den Einsatz russischer Steinkohle zu reduzieren. Auch bei den großen industriellen Nutzern von Kohle, insbesondere der Stahlindustrie, erfolgt schon eine Umstellung der Lieferverträge. Durch die Vertragsumstellungen sinkt die Abhängigkeit bei Kohle in den nächsten Wochen von 50 Prozent auf rund 25 Prozent; dies ist schon ab April Schritt für Schritt wirksam. Bis zum Herbst kann Deutschland unabhängig von russischer Kohle sein.

Die Bundesregierung hat zusammen mit der Bundesnetzagentur einen Prozess aufgesetzt, um gemeinsam mit den Kraftwerksbetreibern die Beschaffung und Reservebildung bei Kohle voranzutreiben. Parallel ist eine Diversifizierung der Kohlelieferketten nötig, Betreiber und Bundesministerium sind im engen Austausch und treiben diese Diversifizierung voran.

